

25.08.94

A - U - Wo

Gesetzesantrag
des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen**A. Zielsetzung**

Die Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates ermöglicht seit dem Wirtschaftsjahr 1993/94 auch die Flächenstillegung in Form der Dauerbrache. Der Erzeuger muß sich in diesem Falle verpflichten, dieselbe Parzelle fünf Jahre lang hintereinander stillzulegen. Das Gesetz dient dem Ziel, den ursprünglichen Charakter der Flächen rechtlich abzusichern.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das genannte Ziel erreicht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

25.08.94

A - U - Wo

Gesetzesantrag
des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen

DER NIEDERSÄCHSISCHE
MINISTERPRÄSIDENT

Hannover, den 23. August 1994

- 11/16 Nr. 10255 -

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister Klaus Wedemeier

Sehr geehrter Herr Präsident,

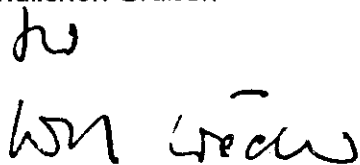
die Niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den in der Anlage beigefügten Antrag für den

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung
stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



A n l a g e

**Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung stillgelegter
und landwirtschaftlich genutzter Flächen**

vom ... 1994

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Flächen, die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 181 S. 12) stillgelegt worden sind, gelten weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Flächen.

(2) Die für die Landwirtschaft in anderen Rechtsgebieten geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere im Bereich des Bürgerlichen Rechts, des Grundstückverkehrsrechts, des Landpachtverkehrsrechts, des Baurechts, des Naturschutzrechts, der Statistik und des Wasserrechts, finden auf diesen Flächen weiterhin Anwendung. Soweit die in Satz 1 genannten Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, bleibt das Recht, diese Flächen nach Beendigung der Stilllegungsperiode in derselben Art und demselben Umfang wie zum Zeitpunkt der Antragstellung nutzen zu können, unberührt.

(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten nicht, wenn die Flächen aufgeforstet oder so umgestaltet worden sind, daß sie später nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden können.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 01.01.1994 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger landwirtschaftlicher Kulturpflanzen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates wird seit dem Wirtschaftsjahr 1993/94 erstmals auch die Möglichkeit der Stilllegung in Form der Dauerbrache angeboten. Hierbei kann die Dauerbrache auch in Form der sogenannten "garantierten Dauerbrache" erfolgen. In diesem Falle muß sich der Erzeuger verpflichten, dieselben Parzellen fünf Jahre lang hintereinander stillzulegen.

Die Akzeptanz dieser Regelung hängt ganz wesentlich davon ab, daß der Erzeuger die stillgelegten Flächen nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes in derselben Art und in demselben Umfang wie zum Zeitpunkt der Antragstellung nutzen kann. Mit dem vorliegenden Gesetz soll den Erzeugern dieses Recht gewährleistet werden.

Eine vergleichbare Regelung ist für ältere gemeinschaftsrechtliche Stilllegungsprogramme bereits in Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1053) getroffen worden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Die im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen stillgelegten Flächen gelten weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Flächen. Auf diesen Flächen sind die für die Landwirtschaft in anderen Rechtsgebieten geltenden Rechtsvorschriften weiterhin anzuwenden.

800/94

Das Recht, die stillgelegten Flächen nach Ablauf der Stilllegungsperiode wie zum Zeitpunkt der Antragstellung in derselben Art und demselben Umfang nutzen zu können, bleibt unverändert, soweit die für die Landwirtschaft in den anderen Rechtsgebieten geltenden Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

Dies soll jedoch nicht gelten, wenn die Flächen aufgeforstet oder so umgestaltet worden sind, daß sie später nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden können.

Zu § 2:

Die Stilllegungsverpflichtung im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger, die die "garantierte Dauerbrache" wählten, begann mit dem 15.01.1994. Analog zu dieser Verpflichtung sollte das Gesetz mit Beginn des 1. Januar 1994 in Kraft treten.

14.10.94

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung stillgelegter und
landwirtschaftlich genutzter Flächen

A. Zielsetzung

Die Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates ermöglicht seit dem Wirtschaftsjahr 1993/94 auch die Flächenstillegung in Form der Dauerbrache. Der Erzeuger muß sich in diesem Falle verpflichten, dieselbe Parzelle fünf Jahre lang hintereinander stillzulegen. Das Gesetz dient dem Ziel, den ursprünglichen Charakter der Flächen rechtlich abzusichern.

B. Lösung

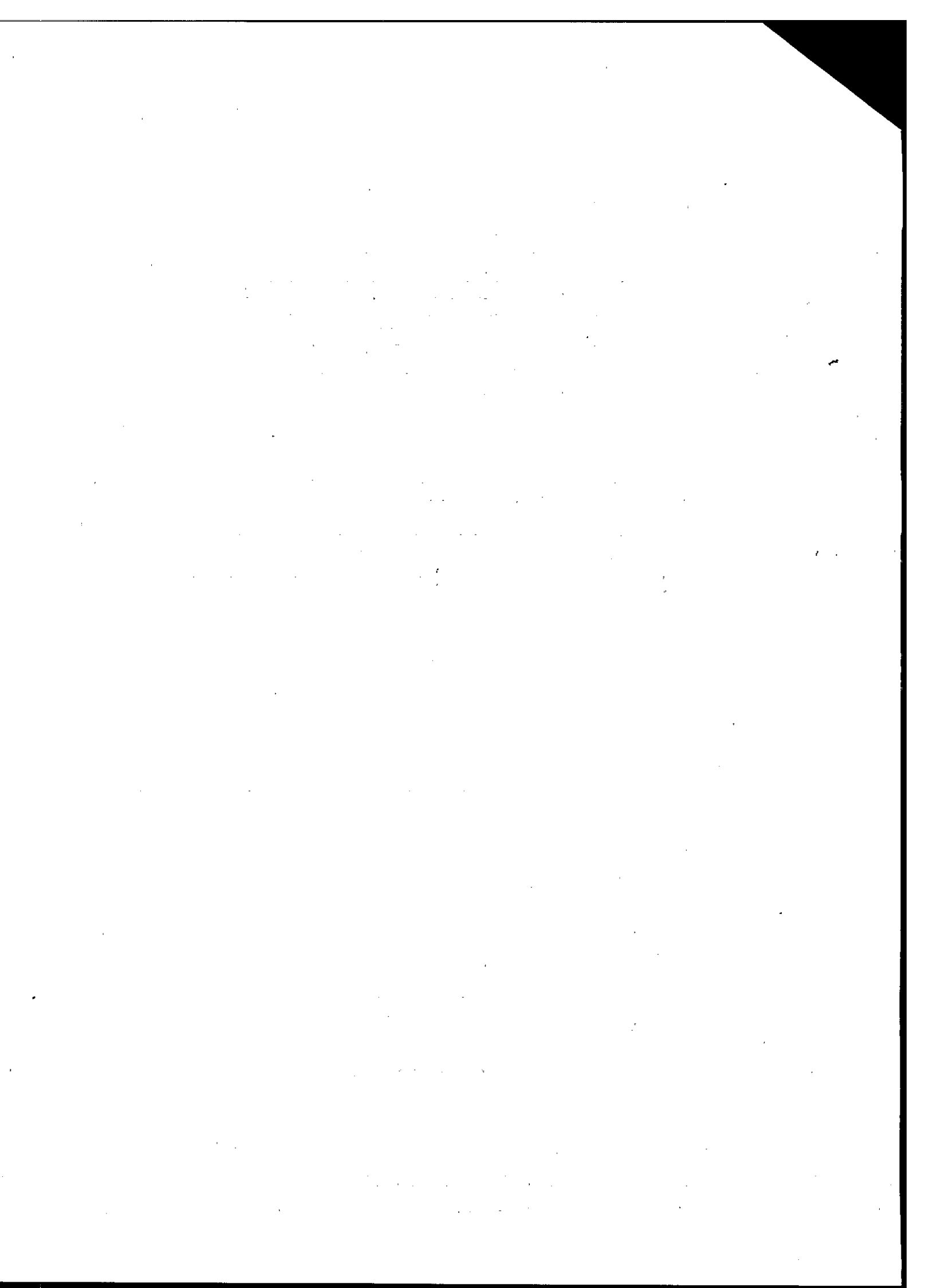
Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das genannte Ziel erreicht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine



Bundesrat

Drucksache

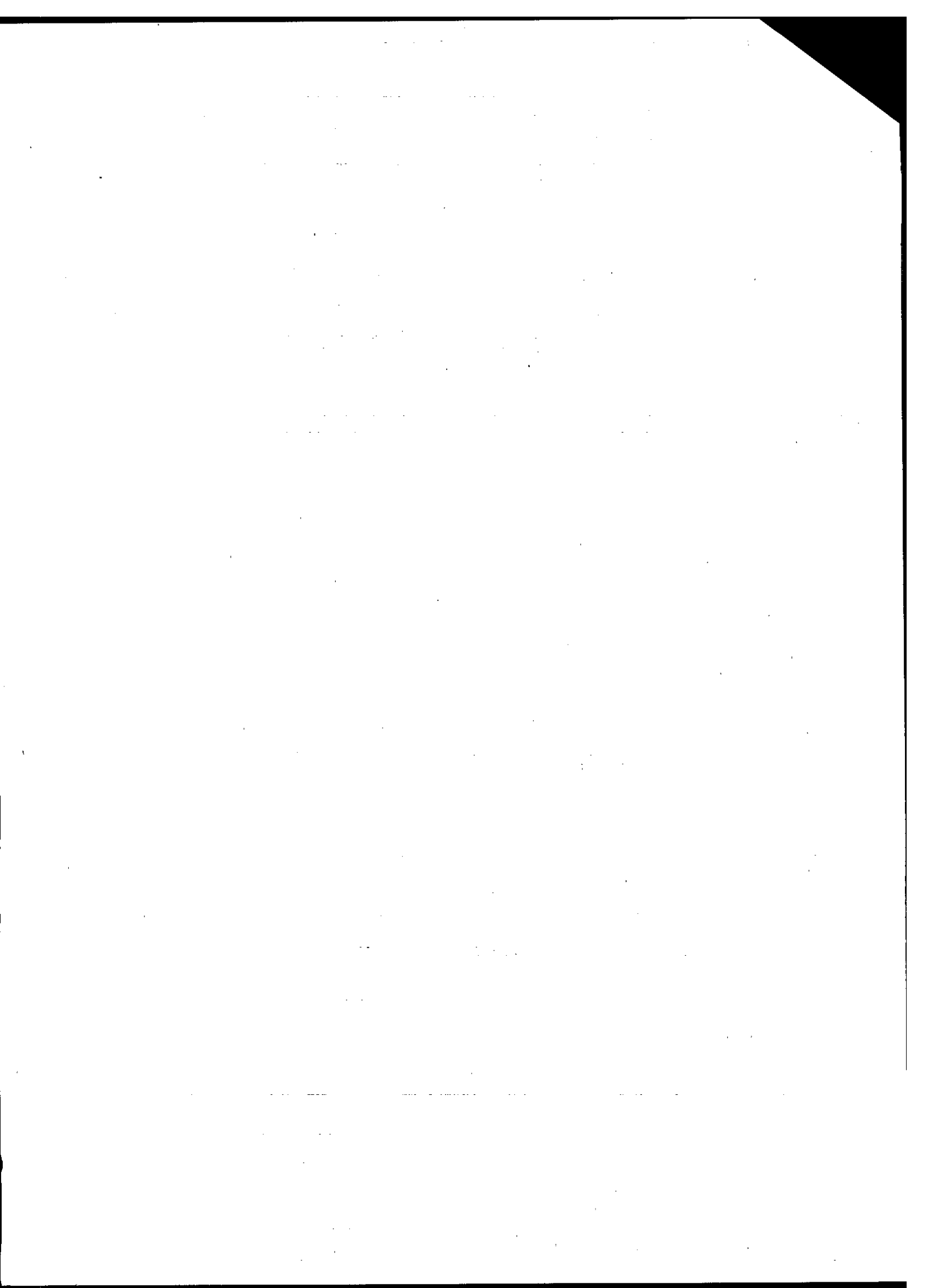
800/94 (Beschluß)

14.10.94

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung stillgelegter und
landwirtschaftlich genutzter Flächen

Der Bundesrat hat in seiner 675. Sitzung am 14. Oktober 1994 beschlossen, den
beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen
Bundestag einzubringen.



Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen

vom ... 1994

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Flächen, die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Abl. EG Nr. L 181 S. 12) stillgelegt worden sind, gelten weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Flächen.

(2) Die für die Landwirtschaft in anderen Rechtsgebieten geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere im Bereich des Bürgerlichen Rechts, des Grundstückverkehrsrechts, des Landpachtverkehrsrechts, des Baurechts, des Naturschutzrechts, der Statistik und des Wasserrechts, finden auf diesen Flächen weiterhin Anwendung. Die infolge der Stilllegung geänderte Beschaffenheit der Flächen bleibt hierbei unberücksichtigt. Insbesondere bleibt das Recht, diese Flächen nach Beendigung der Stilllegungsperiode in derselben Art und demselben Umfang wie zum Zeitpunkt vor der Stilllegung nutzen zu können, unberührt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 01.01.1994 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger landwirtschaftlicher Kulturpflanzen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates wird seit dem Wirtschaftsjahr 1993/94 erstmals auch die Möglichkeit der Stilllegung in Form der Dauerbrache angeboten. Hierbei kann die Dauerbrache auch in Form der sogenannten "garantierten Dauerbrache" erfolgen. In diesem Falle muß sich der Erzeuger verpflichten, dieselben Parzellen fünf Jahre lang hintereinander stillzulegen.

Die Akzeptanz dieser Regelung hängt ganz wesentlich davon ab, daß der Erzeuger die stillgelegten Flächen nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes in derselben Art und in demselben Umfang wie zum Zeitpunkt der Antragstellung nutzen kann. Mit dem vorliegenden Gesetz soll den Erzeugern dieses Recht gewährleistet werden.

Eine vergleichbare Regelung ist für ältere gemeinschaftsrechtliche Stilllegungsprogramme bereits in Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 21. Juli 1988 (BGBl. I. S. 1053) getroffen worden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Die im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen stillgelegten Flächen gelten weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Flächen. Auf diesen Flächen sind die für die Landwirtschaft in anderen Rechtsgebieten geltenden Rechtsvorschriften weiterhin anzuwenden. Das Recht, die stillgelegten Flächen nach Ablauf der Stilllegungsperiode wie zum Zeitpunkt vor der Stilllegungsperiode in derselben Art und demselben Umfang nutzen zu können, bleibt unverändert, soweit die für die Landwirtschaft in den anderen Rechtsgebieten geltenden Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

Zu § 2:

Die Stilllegungsverpflichtung im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger, die die "garantierte Dauerbrache" wählten, begann mit dem 15.01.1994. Analog zu dieser Verpflichtung sollte das Gesetz mit Beginn des 1. Januar 1994 in Kraft treten.